

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 2.

Inhalt: Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kauttionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 5. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Einbohrerpatentschutz beigetragte Uftr. S. 7. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Olfagura und sonstigen Gegenständen des Oesterreichs. S. 7.

(Str. 2286.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kauttionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 29. Januar 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kauttionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Der §. 1 der Verordnung, betreffend die Kauttionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) erhält unter Abschnitt IA nachstehende Abänderungen und Ergänzungen:

Der Ziffer 11a ist folgende Fassung zu geben:

a) Kadettenanstalten:

Rendanten, außerdem:

bei der Haupt-Kadettenanstalt:

Hausinspektoren und der Kassendiener,

ferner:

die mit Beamteneigenschaft zur Zeit noch vorhandenen Kompanieverwalter;

bei den übrigen Kadettenhäusern:

die mit Beamteneigenschaft zur Zeit noch vorhandenen Haus- und Kompanieverwalter;

bei dem Kadettenkorps in Dresden:

Rendanturaffistent.